LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994 Ausgegeben und versendet am 5. Juli 1994 **24. Stück**

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1994, mit der Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens von Stroh auf Stoppelfeldern festgelegt werden (Verordnung zum Abbrennen von Stroh)
36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1994, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der der zentrale Teil des Hanság (Waasen) zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird (Vollnaturschutzgebiet Hanság), aufgehoben wird

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1994, mit der Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens von Stroh auf Stoppelfeldern festgelegt werden (Verordnung zum Abbrennen von Stroh)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, LGBl.Nr. 27/1991 - NG 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 1/1994, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung findet nur auf Stoppelfelder Anwendung, auf denen
 a) Hafer, Roggen, Weizen oder Gerste geerntet wurde und
 b) auf Grund der Trockenheit und Beschaffenheit der Böden eine Verrottung des Strohs im Boden nicht zu erwarten ist sowie
 c) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten nach der Getreideernte Wintergerste oder Raps angebaut werden.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b sind nur in den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung und Oberpullendorf sowie im Gemeindegebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust gegeben.

§ 2

Abbrennen von Stroh

Soweit nicht andere Regelungen bestehen, ist auf den in § 1 genannten Grundflächen das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August erlaubt.

§ 3

Verfahren

(1) Der Grundeigentümer oder der über das Grundstück Verfügungsberechtigte hat bei Grundflächen in Landschaftsschutzgebieten die Landesregierung, bei sonstigen die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. den Magistrat vor Durchführung der Maßnahme des Abbrennens unter Angabe der Grundstücksnummer, des Riedes, der Katastralgemeinde, des Flächenausmaßes der Grundstücksfläche, des Zeitpunktes der Getreideernte, des voraussichtlichen Zeitpunktes des Abbrennens sowie der Fruchtfolge (Wintergerste oder Raps) schriftlich zu verständigen.

(2) Die Einbringung einer Vertändigung gem. Abs. 1 bei der zuständigen Gemeinde (Lage der Grundstücksfläche) hat die Wirkung einer Verständigung der Behörde.

§ 4

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. Feber 1995 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler

36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1994, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der der zentrale Teil des Hanság (Waasen) zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird (Vollnaturschutzgebiet Hanság), aufgehoben wird

Gemäß §§ 21 Abs. 1 und 81 Abs. 2 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl.Nr. 27/1991 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 1/1994 wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Mai 1973, LGBl.Nr. 33, mit der der zentrale Teil des Hanság (Waasen) zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird (Vollnaturschutzgebiet Hanság), in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 50/1986, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ehrenhöfler

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.
Druck: Offsetdruck Sexl, Eisenstadt.